

HANDREICHUNG

MUSTERDEPOSITALVERTRAG FÜR ARCHIVGUT

November 2022

Depositvertrag

zwischen

[Name und Anschrift des Eigentümers]

– im Folgenden Eigentümer genannt –

und

der Stadt/Gemeinde/Archivträger ..., vertreten durch

- im Folgenden Archiv genannt.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die Begriffe Unterlagen und Archivgut werden in diesem Vertrag in dem in § 2 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) definierten Sinn gebraucht. Archivgut ist unveräußerlich.
- (2) [**ggf.**] Bei den Unterlagen, auf die sich der vorliegende Vertrag bezieht, handelt es sich zum Teil um Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

§ 2

Vertragszweck

Der Eigentümer übergibt dem Archiv unter Eigentumsvorbehalt die in der Anlage aufgeführten Unterlagen von bleibendem Wert. Er versichert, dass diese Unterlagen ausschließlich seiner Verfügung unterstehen. Das Archiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut im Sinne von § 2 ArchivG NRW, um sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verwahren, zu erhalten und sie der öffentlichen Nutzung zugänglich zu machen.

Diese Information wird Ihnen vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zur Verfügung gestellt.

§ 3

[ggf.] Rechte aus dem Urheberrecht

- (1) Der Eigentümer versichert, dass er über die Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm übergebenen eigenen Werken verfügt und noch keinem Dritten ausschließliche Nutzungs- oder Verwertungsrechte eingeräumt hat.

Alternative: *Der Eigentümer versichert, dass er über alle ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbegrenzten Verwertungs- und Nutzungsrechte an den von ihm übergebenen Werken des [Name des Werkschöpfers einfügen] verfügt und noch keinem Dritten ausschließliche Nutzungs- oder Verwertungsrechte eingeräumt hat.*

Beide Vertragsparteien versichern, dass sie sich intensiv und mit größtmöglicher Sorgfalt über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erwerbs von Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte informiert und ausgetauscht haben. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Eigentümers bestehen nicht.

- (2) Soweit der Eigentümer über Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte an den übergebenen Werken verfügt, räumt er dem Archiv unwiderruflich die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für die Dauer der Laufzeit des vorliegenden Vertrags ein. Rechte Dritter bleiben unberührt. Erfasst werden insbesondere das Recht zur Veröffentlichung und Ausstellung, das Recht zur Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung auf analogen und digitalen Medien, das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie das Vorführungs- und Vortragsrecht. Dies schließt ausdrücklich die Zustimmung des Werkschöpfers zur Umgestaltung und Weiterverarbeitung gemäß § 23 UrhG sowie das Recht zur freien Benutzung gemäß § 23 UrhG ein.

Der Eigentümer überträgt dem Archiv auch die Rechte an zum Zeitpunkt der Vertragsschließung noch unbekanntem Nutzungsarten.

Das Archiv kann die oben genannten Rechte ganz oder teilweise – sowohl entgeltlich, als auch unentgeltlich – auf Dritte übertragen, ohne dass hierzu die Zustimmung Eigentümers erforderlich ist.

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung entsteht durch dieses Einverständnis des Eigentümers für das Archiv nicht.

§ 4

Lagerung und konservatorische Behandlung der Unterlagen

Das Archiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es sorgt für die präventiven Bedingungen zur Erhaltung der Unterlagen. Darüber hinaus kann es im Einvernehmen mit dem Eigentümer Maßnahmen zur Konservierung und Restaurierung ergreifen.

§ 5 Ergänzung von Unterlagen

Im Einvernehmen mit dem Archiv kann der Eigentümer sein Depositum um weitere Unterlagen von bleibendem Wert ergänzen.

§ 6 Bewertung und Rückgabe von Unterlagen

Das Archiv kann vom Eigentümer die Rücknahme von Unterlagen verlangen, von denen sich nach der Übernahme herausstellt, dass sie keinen bleibenden Wert haben oder dass sie in der vorliegenden Form nicht bzw. nicht mehr archivfähig sind. Lehnt der Eigentümer die Rücknahme ab oder nimmt er die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Bitte um Rücknahme zurück, so ist das Archiv zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt. Die Entscheidung über den bleibenden Wert und Archivfähigkeit der Unterlagen trifft das Archiv.

§ 7 Erschließung der Unterlagen

Das Archiv darf die Unterlagen erschließen oder von Dritten erschließen lassen. Die durch die Erschließung erstellten Findmittel sind Eigentum des Archivs. Der Eigentümer erhält von jedem zu dem Depositum erstellten Findmittel ein Exemplar.

§ 8 Digitalisierung und Verfilmung der Unterlagen

Das Archiv darf die Unterlagen verfilmen bzw. digitalisieren oder von Dritten verfilmen bzw. digitalisieren lassen. Filme und Digitalisate sind Eigentum des Archivs. Der Eigentümer erhält auf Antrag von jedem zu dem Depositum erstellten Film oder Digitalisat eine Kopie.

§ 9 Nutzung durch den Eigentümer

Der Eigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder deren rechtliche Vertreter haben das Recht, die übergebenen Unterlagen selbst oder durch Bevollmächtigte im Lesesaal / am Benutzerarbeitsplatz des Archivs zu den Öffnungszeiten des Archivs gebührenfrei einzusehen. Im Übrigen gelten für die Benutzung die Bestimmungen der Archivsatzung/der Archivordnung/der Benutzungsordnung.

§ 10 Nutzung durch Dritte

- (1) Für die Nutzung des Depositums gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in seiner Fassung vom 16.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014, sowie der Archivsatzung/der Archivordnung der Stadt / Gemeinde Das Archiv ist insbesondere berechtigt, Nutzerinnen und Nutzern, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, die übernommenen Unterlagen zur Nutzung vorzulegen. Eine vorherige Rücksprache mit dem Eigentümer ist nicht erforderlich.
- (2) Das Archiv ist berechtigt, zu dem Bestand erstellte gedruckte, digitale und sonstige Findmittel öffentlich zugänglich zu machen.

§ 11 Ausleihe zu Ausstellungszwecken

Unterlagen aus dem Depositum werden durch das Archiv nur mit dem Einverständnis des Eigentümers zu Ausstellungszwecken ausgeliehen.

Soweit es sich bei den auszuleihenden Teilen des Depositums um Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) handelt, an denen der Eigentümer die Urheberrechte besitzt, schließt ein gegebenenfalls erklärtes Einverständnis des Eigentümers zur Ausleihe die Einräumung des Ausstellungsrechts nach § 18 UrhG mit ein.

§ 12 Haftung

Das Archiv schützt die übernommenen Unterlagen in analoger Anwendung von § 690 BGB mit der gleichen Sorgfalt wie das kommunale Archivgut vor Beschädigung, Vernichtung und unbefugter Benutzung.

§ 13 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum xx.xx.20xx in Kraft und ist bis zum xx.xx.20xx befristet. Er verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens sechs Monate vor Vertragsende von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Erfüllt eine der Vertragsparteien eine im vorliegenden Vertrag geregelte Pflicht nicht, so kann die andere Vertragspartei den Vertrag jederzeit mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Satz 2 gilt auch über eine Kündigung des Depositumvertrags fort.

§ 14 Kosten

Der Eigentümer trägt die Kosten für den Transport der Unterlagen in das Archiv. Im Fall der Kündigung und des Auslaufens des Vertrags trägt die Vertragspartei die Kosten für den Rücktransport, die den Vertrag gekündigt hat. Im Fall der Kündigung durch den Eigentümer trägt der Eigentümer außerdem die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgewandten tatsächlichen Kosten für Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sowie die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor Ablauf der Kündigungsfrist angefallenen Kosten für die Verpackung der Unterlagen.

Das Archiv trägt die Kosten für die Verwahrung und die präventiven Erhaltungsbedingungen.

Für die Übernahme von Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Konservierung und Restaurierung wird vor Beginn der Maßnahmen eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Archiv geschlossen. Hat das Archiv innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor Ablauf der Kündigungsfrist Kosten für Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen übernommen, so kann es sich diese im Falle einer Kündigung durch den Eigentümer von diesem erstatten lassen.

§ 15 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 16 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des vorliegenden Vertrags bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Musterstadt, den _____

Musterdorf, den _____

(Eigentümer)

(Vertreter des Archiv(-trägers))